

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

**Richtlinien
für die Förderung
herausragender Konzerte im kirchlichen Bereich**

vom
21.10.2008

geändert am:

In Kraft seit:

01.01.2009

AZ: 4130-1

STADT BIETIGHEIM – BISSINGEN

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG HERAUSRAGENDER KONZERTE IM KIRCHLICHEN BEREICH (gültig ab 01. Januar 2009)

Konzertbeiträge:

Auf Antrag können Kirchengemeinden, im Rahmen der Haushaltsmittel, für die Durchführung von jährlich einem herausragenden Konzert, an dem sich der jeweilige Chor selbst beteiligt, einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Abmangels, max. 3.000 €, erhalten.

Anträge mit einer Kostenkalkulation sind bis spätestens 01. Juli eines Jahres an das Kultur- und Sportamt der Stadt zu richten.

Von dieser Förderung sind Konzerte im Rahmen von Gottesdiensten ausdrücklich ausgenommen.